

Landesherrliche Ablasspolitik vor der Reformation

Von Justus Hashagen, Köln

Unter die kirchlichen Einkünfte, die im späteren Mittelalter je länger je mehr auch den Laiengewalten, den Landesherrn und den Städten, zugute kamen, gehörten auch die Ablassgelder, schon aus dem äußeren Grunde, weil sie sich jetzt während der mächtig emporblühenden Geldwirtschaft im Unterschiede von dem mehr naturalwirtschaftlich gerichteten früheren Mittelalter gewaltig, wenn auch bisweilen nur sprunghaft, vermehrten. Schon durch diese äußere Tatsache wurde die Begehrlichkeit der geldbedürftigen Laiengewalten immer wieder geweckt und ständig angereizt.

Während bis zum Vierten Allgemeinen Laterankonzil von 1215 die Päpste bei der Erteilung von Ablässen für Almosen und Kirchenbesuch noch ein gewisses Maß innehielten und auch der anerkanntermaßen besonders zugkräftige Ablass für Verstorbene vor diesem Termin kaum vorkam, trat schon im Laufe des immer mehr durch wechselvolle Pontifikate charakterisierten dreizehnten Jahrhunderts, besonders unter dem des ehemaligen Franziskanergenerals Papst Nikolaus IV. (1288—1292) eine beträchtliche Vermehrung der Ablässe ein, bis dann die angeblich auf Volksinitiative zurückgehenden, zuletzt periodischen Jubiläumsablässe seit 1300 die Schranken des Maßhaltens vollends niederzulegen geeignet waren und der apostolischen Kammer immer reicheren Gewinn brachten¹. Immerhin wurden die Schranken so lange noch nicht ganz durchbrochen, so lange es nur ein einziges, sei es römisches, sei es avignonesisches Papsttum gab. Mit der Verdoppelung der Kurien seit dem Ausbruche des großen Abendländischen Schismas verdoppelten sich aber gewissermaßen auch die Ablässe. Römische und avignonesische Päpste wetteiferten miteinander. Der römische Papst Bonifaz IX., zu dessen Obödienz Deutschland meist gehörte, war besonders freigebig, und Gregor XII. suchte sich sogar das Reisegeld zum Gegenpapste mittelst eines Ablasses zu verschaffen. Nachdem dann das Konstanzer Konzil die

1) N. Paulus, Geschichte des Ablasses. 3 Bde. 1922/23.

Kurve der Ablassgnaden vorübergehend zum Sinken gebracht hatte, begann sie unter Eugen IV. wieder in alter Weise zu steigen, und das mit diesem Papste zerfallene Baseler Konzil tat nichts dagegen, schrieb vielmehr seinerseits neue Ablässe aus, besonders 1438 wegen der Griechenunion, deren Unterbringung freilich nach Ausweis der gedruckten Reichstagsakten bereits auf erhebliche Schwierigkeiten stieß. Trotzdem schnellte aber die Zahl der päpstlichen Ablassverleihungen während des fünfzehnten Jahrhunderts besonders unter Pius II. und Sixtus IV. wieder stark empor, bis sie unter Julius II. und namentlich unter Leo X. geradezu ins Ungemessene anwuchsen.

Bei diesen letzten Päpsten des Mittelalters war, wie schon bei Bonifaz IX., was auch Paulus¹ zugibt, die „drückende Geldnot“ sichtlich der Hauptbeweggrund zu einer beinahe hemmungslosen Vermehrung der Ablässe. „Nur geht es nicht an“, meint Paulus², „bloß gegen die kirchlichen Behörden Vorwürfe zu erheben. Die weltlichen Obrigkeiten waren nicht minder beflissen, aus dem Ablass Nutzen zu ziehen. Die meisten der in Rom verliehenen Ablässe gehen auf Anträge zurück, die von außen kamen. In Rom hätte man freilich den vielen Bittstellern nicht so leicht nachgeben sollen. Allein in Anbetracht des in Aussicht stehenden Gewinnes war man nur zu leicht geneigt, die einlaufenden Gesuche zu genehmigen.“ Das ist ein merkwürdiger Entlastungsversuch. Paulus hat kein Gefühl dafür, wie sehr er, indem er eine paritätische Beurteilung empfiehlt, mit zweierlei Maß mißt. Was eben der weltlichen Gewalt recht war, war damit der geistlichen noch lange nicht billig!

Man begreift aber sofort, daß eine so unaufhaltsam wachsende kirchliche Einnahmequelle dem wiederholten Zugriffe der Laiengewalten nicht entrückt bleiben konnte, wenn man bedenkt, daß die Laien auch auf andere kirchliche Einkünfte wie ordentliche und außerordentliche Zehnten, Kreuzzugssteuern oder sogar Annaten schon längst ihre schwere Hand gelegt hatten. Schon wegen ihres großen Umfangs und ihrer wachsenden Ergiebigkeit spielten aber die Ablassgelder in der territorialen und städtischen Finanzwirtschaft in steigendem Maße eine solche Rolle, daß die Regierungen ihnen fortgesetzt besondere Aufmerksamkeit widmen mußten, weshalb es unerläßlich ist, innerhalb ihrer allgemeinen, vielfach kirchenpolitisch

1) Paulus III, S. 457.

2) Paulus III, S. 470.

beeinflußten und kirchlich befruchteten Finanzpolitik eine besondere Ablasspolitik abzugrenzen, deren eindringliche Pflege sich schon aus fiskalischen Gründen immer wieder empfahl. Da diese landesherrliche Ablasspolitik sehr stark von finanzpolitischen Beweggründen bestimmt ist, so kann sie, auch wenn sie wie bei der Gewinnung von Ablässen für die Landesheiligtümer¹ den kirchlichen Wünschen entgegenkommt, als sicherer Prüfstein für die kirchliche Zuverlässigkeit und religiöse Devotion der interessierten Landesherren wenigstens allgemein kaum noch gelten.

Ein neuer Ablass hatte oftmals die Wirkung, daß er das Steueraufkommen des Landes auch zugunsten der fürstlichen Kassen steigen ließ. Es gibt sogar Fälle, in denen er sich in eine Art von kirchlichem Steuerersatz verwandeln kann. Als der steirische Landtag 1470 eine „Leibsteuer“ ausschreiben und einbringen sollte, wußte er kein besseres Mittel, als durch den Kaiser den Papst um die Gewährung eines Ablasses ersuchen zu lassen². Für die der Heiden-grenze näher liegenden Staaten des Ostens, besonders für Ungarn, Polen und die Gebiete des Deutschen Ordens, war der Ablass ferner nicht viel mehr als „eine von der Geistlichkeit eingetriebene Kriegsteuer“. In Livland erscheinen 1503 die Ablassgelder „als freiwillige Steuern in einer Zeit, in der die Staaten . . . leistungsfähige Geldsteuern noch nicht entwickelt hatten“. In den Niederlanden wurden die Deichbaukosten vielfach nicht durch den Staat oder die Gemeinden, sondern durch Ablässe aufgebracht, um so lieber, als die damalige primitive Finanzwirtschaft der Laienstaaten jeder Art von notwendig werdenden außerordentlichen Ausgaben besonders hilflos gegenüberstand³. Die hohe Bedeutung des Ablasses für die Erreichung gemeinnütziger weltlicher Zwecke ist auch durch Paulus⁴ in helles Licht gesetzt. Man versuchte dabei diese weltlichen Zwecke irgendwie mit den kirchlichen in Beziehung zu bringen, was in einem Zeitalter, das Weltliches und Geistliches auch auf anderen Ge-

1) P. Kalkoff, Ablass und Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg, 1907.

2) Frhr. v. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steyermark, 1910, S. 43.

3) Alois Schulte, Die Fugger in Rom, I, 1904, S. 180. 45. 173. 179. Vgl. A. Gottlob, Aus der Camera Apostolica, 1889, S. 186. 216; G. Brom, De Dijk-Aflaat (Bijdragen van het Historisch Genootschap te Utrecht, 32), 1911.

4) Paulus I, S. 25 ff. 274. 282. 296; II, S. 247—264; III, S. 177. 439—449.

bieten immer wieder arglos vermischte, nicht schwer fallen konnte. Aber auch wenn sich diese Verbindung beim besten Willen nicht mehr herstellen ließ, bewährte sich der Ablass den Fürsten als selten ganz versagende und versiegende steuerpolitische Hilfe.

Kein Wunder, daß sie alles taten, um sich seiner ganz oder teilweise zu bemächtigen. Eine allgemeine Begehrlichkeit nach Ablassgeldern trat immer mehr hervor, zumal da auch die Ablässe ähnlich wie andere kirchliche Einkünfte ihren ursprünglichen Zwecken leicht entfremdet werden konnten¹. Ein von Kaiser Maximilian 1503 für Rom- und Türkenzug erbetener Ablass sollte in Wirklichkeit für den pfälzischen Erbfolgekrieg verwandt werden². Auch das mußte anreizend wirken. Besonders diesseits der Alpen war es den kirchlichen Instanzen kaum noch möglich, die eingesammelten Ablassgelder sich allein zu sichern.

Während in Italien die Verteilung der Einsammlung der für den Bau der Peterskirche bestimmten Ablassgelder 1507 nach den verschiedenen Provinzen des Minoritenordens erfolgte, wurden die letzteren in Deutschland durch die weltlichen Territorien ersetzt, weil ohne Genehmigung und wohlwollende Beihilfe der Territorialherren auf einen Ertrag kaum zu hoffen war: „auch der Ablass wirkte“, wie Schulte³ sagt, „im Sinne der Landeskirchenhoheit“. Er spricht mit Recht von einer fürstlichen Ablasshoheit als von einer durchgehenden Erscheinung, an die in Spanien sogar das landesherrliche Placet angeknüpft hat⁴. Jedenfalls wird in der Praxis eine höchst energische Ablasskontrolle durch Landesherren und Städte ausgebildet, die sich besonders überall da als ständige Einrichtung nachweisen läßt, wo in deutschen und außerdeutschen Gebieten die kirchenpolitischen Verhältnisse während des späteren Mittelalters aktenmäßig bereits genauer untersucht sind. Für Frankreich wurde die Ablasskontrolle nicht zufällig vom Pariser Parlamente⁵ ausgeübt, das sich auch sonst einer weitgehenden kirchenpolitischen

1) Schulte I, S. 185; Paulus III, S. 165ff. 775.

2) J. Schneider, Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raimund Peraudi, 1882, S. 90 und Anm. 1. Vgl. Paulus III, S. 223.

3) Schulte I, S. 57—60. 181. Vgl. S. 187. 231 und Paulus III, S. 172f.

4) Schulte I, S. 180f.

5) P. Imbart de la Tour, Les origines de la Réforme II, 1908, S. 119, Anm. 4.

und geradezu kirchlichen Zuständigkeit erfreute. Es verdient Beachtung, daß sie in Sachsen und in der Schweiz kräftig entwickelt war.

Bezeichnenderweise nahm nun aber diese durch Laiengewalten ausgeübte Ablasskontrolle eine doppelte Entwicklung. Auf der einen Seite konnte sie für die Ablassprediger und Ablasshändler sehr ungünstig ausschlagen, wenn nämlich die Fürsten ihnen ihr Land verboten, weil diese Sendlinge der Kirche die Steuerkraft des gemeinen Mannes, aber auch die Volkssittlichkeit beeinträchtigen konnten¹, für die sich die Landesherren doch auch bis zu einem gewissen Grade verantwortlich fühlten. Von einer Einschränkung, einem Ausschlusse oder einem Verbote der Ablasspredigt und Ablasssammlung hört man deshalb immer wieder. Für die Ausgestaltung der Rolle des Ablasses in der letzten Phase der Vorgeschichte der Reformation war es dabei gewiß nicht bedeutungslos, daß förmliche Ablassverhinderungen in Deutschland wohl im allgemeinen seltener waren als in den Westländern², wo sich auch die Zahl der Ablässe wenigstens vor 1350 noch in engeren Grenzen gehalten hatte³. Verbote des Ablasses durch die Landesfürsten lagen besonders dann sehr nahe, wenn der Zweck des Ablasses ihren sonstigen Interessen widersprach. Das war z. B. bei dem vom Papste 1468 für den Kreuzzug gegen den utraquistischen Böhmenkönig Georg von Podiebrad gepredigten Ablass der Fall. Als er in Sachsen vertrieben werden sollte, fiel er dem Verbote durch die mit dem Ketzer verwandten und verbündeten wettinischen Landesherren. Unter kurialem Drucke mußten sie zwar dies Verbot zurücknehmen. Sie erklärten aber anläßlich ihres Widerrufes amtlich, daß ihre Untertanen schon durch die früheren Ablässe ausgesogen seien, und „daß die Ablassgelder ihrem eigentlichen Zwecke vielleicht entfremdet werden dürften“. Auch Herzog Georg wollte 1489 den Kreuzzugsablass des päpstlichen Nuntius Raimund Peraudi seinem Lande zunächst fernhalten und ließ ihn erst zu, als das die ernestinischen Vetter, mit dessen Landen die seinigen im Gemenge lagen, getan hatten⁴. Es

1) Vgl. Paulus III, S. 467f.

2) Schulte I, S. 142f. 172. 180. 184. Vgl. aber Imbart II, S. 265ff.; Paulus III, S. 484ff. 3) Paulus II, S. 70ff.

4) F. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen I, 1905, S. 69ff. der Einleitung. Vgl. Paulus III, S. 203f.

ist bekannt, daß er mit Luthers Auftreten gegen den Ablass zunächst sympathisierte. Den wieder von Peraudi vertriebenen Jubelablass Papst Julius' II. lehnte Kaiser Maximilian mit der Begründung ab: „daß der Papst und der König von Frankreich sich zu seiner Absetzung vereinigt hätten“. Auch würden der ungarische und der polnische Türkenablass ihrer Bestimmung zuwider gegen ihn verwandt, und den mit ihm verfeindeten Venezianern sei ein Teil des aus Anlaß des Jubiläums einkommenden Ablassgeldes versprochen worden ¹.

Trotzdem kann aber eben im Hinblick auf die erwähnten finanzpolitischen Vorteile von einem allgemeinen Widerstande der Laien und besonders der politischen Laiengewalten gegen den Ablass während des späteren Mittelalters nicht gesprochen werden. Im Gegenteil: sie waren es ja offensichtlich häufig selbst, die um die Gewährung eines Ablasses in Rom einkamen. Enea Sylvio ² warf einmal, als er noch Kardinal war, die naheliegende Frage auf, ob man für Unrecht halten könne, was freiwillig sei. Im selben Sinne fragte Cochlaeus noch später, als der Ablassstreit im ersten Reformationsfeuer auf das heftigste ausgebrochen war ³, mit berechneter und lakonischer Kühle: *Si graves nobis erant indulgentiae, cur impetravimus?* Besonders willkommen mußte jeder Ablass den Fürsten dann sein, wenn sein Zweck auch ihren sonstigen politischen Wünschen entsprach wie der des livländischen Ablasses von 1504 und 1507, der vom Herzog Georg schon deshalb bereitwilligst zugelassen und begünstigt wurde, weil der Deutschmeister Friedrich zufällig sein Bruder war und sich aus den Erträgen dieser Ablässe überdies noch eine finanzielle Beihilfe für die Kanonisation des sächsischen Landesheiligen, des Bischofs Benno von Meißen, ausschlagen ließ ⁴. So wusch eine Hand die andere. Auch sonst wurden die Ablassprediger und Ablasshändler, deren Erscheinen selbst nicht selten auf fürstliche Anregung zurückging, nicht zuletzt wegen der erwähnten finanziellen Vorteile gewissermaßen mit offenen Armen aufgenommen ⁵, so daß vielleicht selbst die Ablassfreundlichkeit König

1) Schneider, S. 62, Anm. 1.

2) Vgl. G. Voigt, Enea Silvio und sein Zeitalter, II, 1856, S. 243.

3) Nik. Paulus, Johann Tetzel als Ablassprediger, 1899; Schulte I, S. 181; Paulus III, S. 468. 4) Geß, S. 76 ff. der Einleitung.

5) Vgl. Haller, Historische Zeitschrift 111 (1913), S. 381.

Ludwigs des Heiligen eines metallischen Hintergrundes nicht ganz entbehrte¹. Damit aber die Laiengewalten gegenüber dem Ablasse eine freundliche Haltung annahmen, genügte es auf die Dauer freilich nicht mehr, daß der Zweck des Ablasses ihnen genehm war. Man machte die Gestattung und Begünstigung des Ablasses immer häufiger und rücksichtsloser von der Bedingung abhängig, daß die Landesherren an den einkommenden Ablassgeldern in ähnlicher Weise beteiligt wurden wie an anderen kirchlichen Abgaben. Kurfürst Friedrich II. von Sachsen sicherte sich nach dem Falle Konstantinopels von dem Türkenablass Papst Calixts III. 1458 nicht weniger als die Hälfte. Die Beaufsichtigung des Einsammlungsgeschäftes durch einen weltlichen Kommissar vermochte er zwar nicht durchzusetzen. Es kam aber auf dasselbe hinaus, wenn sich der Kurfürst damit zufrieden gab, dem mit dem Ablassgeschäfte beauftragten Nuntius Marinus von Fregeno einen seiner Geistlichen zur Überwachung mitzugeben. 1459 bestätigte Pius II. diese Abmachung². Über die von dem landesherrlichen Kleriker Matthias ausgeübte Kontrolle hatte sich der Nuntius am 13. Juni 1458 bei einem Vertreter der kurfürstlichen Regierung aufs bitterste beschwert: *Non sum fur nec truffator; observo, quod promitto, et in nullo deficio; nec possum dietim omnes actus meos volis significare . . . Non sum jam puer nec vester scholaris . . . ; non est pro honore Sedis Apostolicae, talia Suo nuntio impingere . . .* Die weiteren Mitteilungen des schwer gekränkten Nuntius verdienen auch deshalb Beachtung, weil sie schon damals eine Abneigung der Volksstimmung gegen den Ablasskauf erkennen lassen³. Weniger günstig waren die Bedingungen, die Friedrichs Enkel Georg 1489 gegenüber Peraudi durchsetzte, zumal da die für die Regierung vergleichsweise günstigste Bedingung der fürstlichen Ablieferungskontrolle später gar nicht erfüllt wurde. Aber wenigstens das Freiburger Liebfrauenstift wurde nicht vergessen⁴.

Ähnlich wie bei den außerordentlichen Kirchenzehnten hatte sich zwar allmählich als Regel herausgebildet, daß der Ertrag des Ablasses in drei Teile ging, von denen einer für die Kirchenfabrik,

1) Paulus II, S. 346.

2) Fontes Rerum Austriacarum II, 42 (1879), S. 297f. Vgl. Voigt III, S. 642.

3) Geß, S. 67ff. der Einleitung; Voigt III, S. 95; Paulus III, S. 200f. 463 und besonders M. Wehrmann, Baltische Studien NF. 18 (1914), S. 129, Anm. 3.

4) Geß, S. 72 der Einleitung.

einer für die Apostolische Kammer und nur das letzte Drittel für den betreffenden Fürsten bestimmt war. Aber wenigstens über das päpstliche Drittel ließ sich mit oder ohne Genehmigung des Papstes auch anders verfügen¹. Im allgemeinen sicherten sich die Fürsten einen beträchtlichen Anteil an den einkommenden Geldern². Fast überall, wo der Ablass überhaupt zugelassen wurde, vermochten sie das durchzusetzen, so besonders in den nördlichen und östlichen Staaten Europas³, aber auch im Deutschen Reiche, wo im ersten Jahre des Reformationsjahrhunderts Kaiser Maximilian und das ständische Reichsregiment über ihren Anteil am Ablass in ein um so schwereres Zerwürfnis gerieten, als beide diesen zwischen ihnen strittigen Anteil natürlich zu rein weltlichen Zwecken zu verwenden gedachten⁴. Auch in einzelnen Territorien war der fürstliche Anteil gesichert. Darauf kam den Fürsten (und Städten) so viel an, daß sie mit Erfolg bemüht waren, alle anderen kirchlichen Steuererhebungen, mochten sie nun den Klerus oder die Laien treffen, besonders aber natürlich andere Ablässe im Interesse „ihres“ Ablasses von ihrem Lande auszuschließen, und somit die Ablasskontrolle und den Ablassanteil zu einem einträglichen förmlichen Ablassmonopole, wie Schulte⁵ es nennt, weiterbildeten. Als Leo X. dem Herzoge Georg für seine neue Bergstadt Annaberg den von Julius II. noch verweigerten Ablass endlich bewilligte, hatte der sächsische Fürst begreiflicherweise ein dringendes Interesse daran, jeden anderen seine Untertanen anlockenden Ablass von seinem Territorium auszuschließen. Das geschah denn auch bei dem Ablasse für den Bau der Peterskirche, der in den Bistümern Meißen und Merseburg vertrieben werden sollte, wobei sich Herzog Georg für die Wahrung seines Ablassmonopols sogar noch eine kaiserliche Garantie zu verschaffen wußte. Auch gegenüber Tetzl und dem Leipziger Dominikanerkloster brachte er es am 1. April 1517 zur Geltung. Er erklärte den Mönchen, daß er die Ausgabe von Gnadenbriefen durch Tetzl in ihrem Kloster

1) Paulus II, S. 456. 464. 2) Schneider, S. 107.

3) Schulte I, S. 152f. 180. Vgl. Gottlob, Camera, S. 186. 207f.; derselbe, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern. 1892, S. 48, Anm. 2; 57.

4) B. Gebhardt, Die Gravamina der Deutschen Nation. 2. Aufl. 1895, S. 74 ff.; Schulte I, S. 42 ff. 172; Schneider, passim und besonders G. Mehring, Festschrift für D. Schäfer (1915), S. 334—409.

5) Schulte I, S. 71—74. 173. 181; II, S. 134f. 153f. 229f.; Imbart II, S. 264 und Anm. 1; Paulus III, S. 473—478.

ohne sein, „des Landesfürsten, Wissen und Willen“ nicht gestatten könne. Auch hob er wieder hervor, daß die Ablaßgelder „oftmals“ ihrem Zwecke entfremdet wurden, und verfügte Einlieferung des bereits Gesammelten. Ebenso ließ er mit den Räten des Merseburger Bischofs verfahren¹.

Landesherrliche Ablaßhoheit und -kontrolle, ergänzt durch ein Ablaßmonopol, ließen sich, wie sich denken läßt, nicht immer mit friedlichen und legalen Mitteln durchsetzen. Es kam immer wieder zu Ungesetzlichkeiten und zu Gewalttätigkeiten. Markgraf Wilhelm I. von Meißen nahm 1393 die Hälfte eines ihm bewilligten römischen Ablasses widerrechtlich an sich und konnte erst sechs Jahre später wahrscheinlich nur gegen Bewilligung der Exemption des Meißener Bistums zu seinen Gunsten zur Herausgabe der Gelder bewegen werden. Wieder wusch eine Hand die andere. Besonders schlecht ging es dem Ablasse in Dänemark. Als Papst Nikolaus V. 1451 einen Ablaß zugunsten des Königreichs Cypren ausschreiben und vertreiben ließ, erklärte König Christian I. 1455, er brauche das Ablaßgeld für das Wohl seines eigenen Landes, und eignete es sich an. Als 1461 der noch drei Jahre vorher wegen Korruption und Häresie vom Meißener Bischofe verhaftete, schon erwähnte Fregeno als Sammler des Türkenablasses in Dänemark erschien, sicherte sich der König wenigstens seinen Anteil, „weil er auch mit den ungläubigen Russen zu streiten hatte“. Fregeno brachte aber nicht einmal den Rest nach Rom, da er auf der Rückreise ausgeraubt wurde. Als er, durch diese Erfahrung gewitzigt, 1465 das Ablaßgeld heimlich über die Grenze zu schaffen suchte, ohne dem Könige vorher seinen Anteil ausbezahlt zu haben, erklärte ihn dieser für einen Dieb und Räuber und gab jedem die Erlaubnis, ihn zu verhaften. Doch war es diesmal zu spät. Das Ablaßgeld war schon in Sicherheit. 1472 durfte er dann mit päpstlicher Genehmigung an den König gleich die Hälfte abführen. Von Arcimboldi hatte sich Christian II. ebenfalls seinen Anteil zahlen lassen, was den König aber nicht hinderte, ihn später doch auszuplündern².

Die Einordnung des Ablasses in die fürstliche Finanzpolitik des späteren Mittelalters, seine „Säkularisierung“, hätte wohl kaum in so großem Umfange erfolgen können, wenn nicht in diesem ganzen, trotz alles Aufwandes von Gelehrsamkeit in seinen verschiedenen

1) Geß, S. 80f. der Einleitung und S. 6. 14f. des Textes.

2) Paulus III, S. 198—202. 216. 463f.; Wehrmann, S. 129ff.

geschichtlichen Formen noch heute nicht völlig aufgehellten, angeblich rein kirchlichen Institute selbst so viel Weltliches gesteckt hätte. Wie man es auch sonst beim Studium des spätmittelalterlichen Vordringens der Landesherren auf kirchlichem Gebiete beobachten kann, kamen den Landesherren ihre Erfolge auch auf diesem heiß umstrittenen Boden nicht von ungefähr. Diese Erfolge stammten vielmehr auch aus Konstruktionsfehlern im kirchlichen Bau. Diese Konstruktionsfehler waren es, die sich die Landesherren zunutze machen konnten, um einzelne Teile des kunstvoll aufgeführten kirchlich-finanziellen Gebäudes zu unterwühlen und vielleicht ganz zum Einsturze zu bringen. Auch sonst bestand ja ein innerer Zusammenhang zwischen der Verweltlichung der Kirche und der Ausbreitung des Laieneinflusses auf die Kirche vor der Reformation. Was den Ablass betrifft, so zeigte sich diese Verweltlichung — abgesehen von den doch auch auf kirchlicher Seite zugegebenen bedenklichen Irrwegen in Lehre und Praxis — auch in der merkwürdigen Vermischung von Geistlichem und Weltlichem in den Persönlichkeiten und in der amtlichen Tätigkeit der Ablassprediger und Ablasskommissare. Man braucht dabei noch gar nicht an die auch auf kirchlicher Seite und von kirchlich gesinnten Historikern aufgedeckten und getadelten heillosen Mißgriffe zu denken, die sich einzelne von ihnen zuschulden kommen ließen: jene Vermischung zeigt sich auch bei den hervorragendsten und sittlich einwandfreisten Gestalten wie bei dem trefflichen französischen Kardinal Peraudi († 1505), den der Ablasshandel jahrelang durch halb Europa führte. Gerade bei ihm sieht man, wie tief seine von Korruption freie Ablasspredigt mit seinen weltlichen, politischen Geschäften verflochten ist: Pausen bei der Abwicklung dieser benutzte er zur Verkündigung der päpstlichen Gnaden; Pausen in der mit seltener Rastlosigkeit und Betriebsamkeit ausgeübten Ablasspredigt füllte er mit politischen Geschäften aus, nachdem ihm sein Vertrauen erweckendes und auch wirklich verdienendes amtliches Auftreten die Gunst von mißtrauischen Fürsten wie Ludwig XI. und Friedrich III. und des deutschen Reichsregimentes gewonnen hatte¹. Als er sich 1488 als Ablassvertreiber beim Kaiser beliebt gemacht hatte, ernannte dieser ihn zu seinem Orator in Rom. Die Ablasspredigt mußte Peraudi nun zwar vorübergehend einstellen. Aber bald findet man ihn wieder im diploma-

1) Schneider, S. 6—11.

tischen Dienste auch der Kurie; auch der Ablasspredigt widmete er sich dann von neuem. Als er später den Frieden zwischen den Habsburgern und den Ungarn herstellen sollte, benutzte er die günstige Gelegenheit auch wieder zur Ablasspredigt¹.

Bei weniger gefestigten Persönlichkeiten konnte schon die Verbindung von Predigt und Geldeinsammlung verderblich wirken. Das wußte man auch an der Kurie. Sonst hätte man nicht schon 1274 die Trennung der beiden schlecht verträglichen Funktionen „prinzipiell“ durchgeführt. Aber diese Scheidung blieb eben, wie fast alle Päpste von Innocenz IV. bis auf Martin IV. (1243—1285) erkennen lassen, durchweg die Ausnahme. Schon diese älteren Päpste, von den späteren nicht zu reden, können deshalb von der Schuld am „Handel mit dem Heiligen“ nicht freigesprochen werden². Auch Paulus, der diese Tatsachen nicht genügend berücksichtigt und sich über ihre grundsätzliche Bedeutung im Zeitalter der Vorreformation nicht ganz klar geworden ist, hat zahlreiche Quellenstellen zusammengetragen, aus denen sich schon für die Zeit vor 1350 ergibt, wie überaus mißliebig diese Verbindung zwischen Predigt und Kollektengeschäft bei hoch und niedrig gewirkt hat³. Die Kirche selbst eiferte zwar unablässig gegen die Mißbräuche der Kollektoren und Bullenfälscher. Aber in der Praxis wurde nicht alles so heiß gegessen, wie es gekocht war. Man mußte ein Auge zudrücken. In Basel wurde 1458 ein gewisser Rudolf Ment zum Leutpriester an St. Alban bestellt und später Pfarrer an St. Theodor und Universitätsdozent, der als Dekan in Aarau mit gefälschten Ablassbriefen den Gläubigen das Geld aus der Tasche gezogen hatte⁴.

Die Ablasspraxis hatte allmählich eine so weltliche Form angenommen, daß die Laiengewalten, wenn sie sich ihren Anteil an den Ablassgeldern in gütlicher Verhandlung sicherten oder mit Gewalt erpreßten, etwa aufsteigende Gewissensbedenken leichter beschwichtigen konnten. War das, woran sie sich vergriffen, wirklich noch als ein Stück des Kirchengutes zu bezeichnen? Fühlten sich diese Betefürsten, deren Devotion unbestritten war, in ihrer Ablasspolitik wirklich noch als Kirchenräuber?

1) Schneider, S. 11—15. Vgl. S. 29f.

2) Gottlob, Kreuzzugssteuern, S. 95. 193ff. 194, Anm. 1.

3) Paulus II, S. 265f. 268f. 270. 275f. 280f. 285; vgl. III, S. 483—500.

4) R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel II, 2 (1916), S. 623f.